

Richter · Gamisch · Mohr

WALHALLA

Eingruppierung

TVöD-Bund

in der Praxis

Die neue Entgeltordnung:
Verwaltung
Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten

2., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Korrekt eingruppierten!

Verständlich erklärt das Praxis-Handbuch das Eingruppierungsrecht und die entscheidenden Neuerungen:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TVöD-Bund
- Aufbau der Entgeltordnung und TV EntgO Bund
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil I:
Allgemeiner Verwaltungsdienst
- Auslegung des Teil II: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- Der Eingruppierungsvorgang: Ermitteln der korrekten Eingruppierung
- Mitbestimmungsrechte des Personal-/Betriebsrats

Die neue Systematik und altbewährte Regelungen zeichnen das Eingruppierungsrecht des TVöD-Bund aus.

Annett Gamisch, Diplom-Betriebswirtin (BA) für öffentliche Wirtschaft; Trainerausbildung; langjährige Erfahrung in der Eingruppierung und Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst; Geschäftsführerin des Instituts für Personalwirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, das den öffentlichen und kirchlichen Dienst schult und personalwirtschaftlich berät.

Thomas Mohr, Ass. jur., Studium der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Öffentliches Recht, Referent für Tarifrecht des Instituts für Personalwirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, Berater in Eingruppierungsfragen und in der Erstellung von Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für den öffentlichen und kirchlichen Dienst.

Achim Richter M.A. M.A. †, war Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt, Berater und Trainer im Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Richter · Gamisch · Mohr

Eingruppierung

TVöD-Bund

in der Praxis

Die neue Entgeltordnung:
Verwaltung
Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten

2., aktualisierte Auflage



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Achim Richter, Annett Gamisch, Thomas Mohr, Eingruppierung TVöD-Bund in der Praxis
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2019

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: April 2019

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1597600

Schnellübersicht

Die neue Entgeltordnung bleibt in Bewegung	7	
Abkürzungen	9	
Die Neuregelungen im Überblick	13	1
Die Grundlagen der Eingruppierung	25	2
Der Einstieg in die Entgeltordnung	43	3
Teil I: Die Entgeltgruppen 1 bis 9a	59	4
Teil I: Die Entgeltgruppen 9b bis 15 im Überblick	99	5
Teil I: Die Entgeltgruppen 9b bis 12	111	6
Teil I: Die Entgeltgruppen 13 bis 15	131	7
Teil II: Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	147	8
Der Weg zur richtigen Eingruppierung	163	9
Die Mitbestimmung	179	10
Literaturverzeichnis	185	11

Die neue Entgeltordnung bleibt in Bewegung

Annähernd zehn Jahre sind vergangen, bis für den Bund die Reform des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vorerst abgeschlossen wurde. Zum 01.01.2014 trat die neue Entgeltordnung mit dem „Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes“ (TV EntgO Bund) in Kraft.

Der Bund knüpfte mit seiner neuen Entgeltordnung – wie auch die Länder – an die bewährten Regeln des BAT an. Viel Neues war den Tarifvertragsparteien nicht eingefallen. Es blieb (fast) alles beim Alten, was nach der harschen Kritik am alten BAT doch so manchen überraschte. Etwas reformfreudiger waren da die kommunalen Tarifvertragsparteien mit der neuen Entgeltordnung zum TVöD-VKA. Ihre Reformen haben auch Auswirkungen auf die anderen Tarifwerke des öffentlichen Dienstes. So wurde im Bereich des Bundes rückwirkend zum 01.03.2018 – wie im TVöD-VKA – eine neue Entgeltgruppe 9c eingeführt. In der Entgeltordnung sind hierzu neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, eingeführt worden.

Das betrifft:

- Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst)
- Teil III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten)
- Teil III Abschnitt 13 (Beschäftigte im Forstdienst)
- Teil III Abschnitt 40 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung)
- Teil V Abschnitt 2.3 (Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Binnenbereich an Land)

Das Verfahren für die Höhergruppierung der betroffenen Beschäftigten regelt der neue § 29b Abs. 1 TVÜ-Bund (§ 1 Ziffer 12 des ÄndTV Nr. 13 zum TVÜ-Bund). Die Höhergruppierung setzt danach einen Antrag des Beschäftigten voraus, der bis zum 28.02.2019 gestellt werden muss (Ausschlussfrist). Der Antrag wirkt auf den 01.03.2018 zurück. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund bei Einführung der neuen Entgeltordnung.

Mit diesem Praxis-Handbuch erklären wir verständlich die (Neu-) Regelungen des TV EntgO Bund für den Verwaltungsdienst (Teil I) sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die ehemaligen Arbeiter (Teil II). Es baut auf dem Buch „Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L“ auf, das den Weg zur tarifkonformen Eingruppierung darstellt. Als Praktiker können Sie es aber auch unabhängig davon lesen und gewinnbringend einsetzen.

Den Leserinnen und Lesern dieses Buchs wollen wir eine schnelle und zuverlässige Hilfe an die Hand geben. Ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit verwenden wir daher die männliche Sprachform.

Fulda

Annett Gamisch

Thomas Mohr

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
AVR.Bayern	Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-B/L	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BezTV	Bezirkstarifvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BT-V	Besonderer Teil Verwaltung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DÖD	Der Öffentliche Dienst (Zeitschrift)
EG	Entgeltgruppe
etc.	et cetera
EzBAT	Entscheidungssammlung zum BAT
f., ff.	folgende
FG	Fallgruppe
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
Hess. LAG	Hessisches Landesarbeitsgericht
HwO	Handwerksordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kulturministerkonferenz der Länder

KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAG BW	Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg
LG	Lohngruppe
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. LAG	Landesarbeitsgericht Niedersachsen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
Nr./Nrn.	Nummer/n
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Protokollerklärung
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Sächs. LAG	Sächsisches Landesarbeitsgericht
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s. u.	siehe unten
TV EntgO Bund	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-Bund	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-Länder	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts

TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
u. E.	unseres Erachtens
VG	Vergütungsgruppe
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Die Mitarbeitervertretung (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrrecht (Zeitschrift)

Die Neuregelungen im Überblick

1.	Aus Alt macht Neu	14
2.	Die neue Struktur der Entgeltordnung	18
3.	Der Geltungsbereich des TVöD-Bund	23
4.	Sonderfall: Das Eingruppierungsrecht der Lehrer	24

1. Aus Alt macht Neu

Die neuen Eingruppierungsregeln übernehmen im Wesentlichen die Idee des alten Tarifrechts zur Regelung der Eingruppierung. Doch nicht alles ist beim Alten geblieben, es sind auch wichtige Neuregelungen zu beachten (nähere Ausführungen zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung siehe auch BMI-Rundschreiben D 5 – 31003/2#4: Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom 24.03.2014; in jeweils aktueller Fassung abrufbar unter: www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2017/RdSchr_20170127.html).

Checkliste: (Alte) Neuregelungen im § 12 TVöD-Bund	
§ 22 BAT – Altregelung	§ 12 TVöD-Bund – Neuregelung
Tarifautomatik: Der Beschäftigte „ist“ eingruppiert...	
... nach Maßgabe der aus-zu-übenden Tätigkeit	
... die auf Dauer und nicht nur vorübergehend übertragen worden ist.	
Maßgeblich ist die gesamte Tätigkeit	
... gliedert nach Arbeitsvorgängen	... auch für Arbeiter und die Entgeltgruppe 1
... und mit Zeitanteilen.	
Bestimmender Zeitanteil ist die Hälfte (= 50 Prozent) ...	
... sofern kein abweichender Zeitanteil bestimmt wird (1/3 usw.).	
Zusammenfassende Betrachtung	
Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag (deklaratorisch) anzugeben.	
Faktisch kann ohne tarifkonforme Stellenbeschreibung nicht eingruppiert werden wobei der Tarifvertrag die Regelung der Stellenbeschreibung weiterhin unterlässt.

Checkliste: (Alte) Neuregelungen im TV EntgO Bund	
Anlage 1a zu § 22 BAT – Altregelung	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)
Die Vergütungsordnung als Anlage zum BAT.	Die Entgeltordnung im TV EntgO Bund, der als eigenständiger Tarifvertrag neben die § 12 ff. TVöD-Bund tritt.
Mit allgemeinen und zusätzlichen (= speziellen) Tätigkeitsmerkmalen jetzt strukturiert in zwei allgemeine (Teil I und II) und vier spezielle Teile (Teile III bis VI).
Lehrer sind von den Eingruppierungsregeln ausgenommen, soweit nicht ausdrücklich ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zu § 22 BAT).	Keine Geltung für Lehrer, soweit nicht ausdrücklich ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) TV EntgO Bund).
	Die Eingruppierung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst soll erst nach der Reform des TVöD-VKA geregelt werden. Bis dahin erfolgt die Eingruppierung gemäß Anlage 5 Nr. 10 TVÜ-Bund.
Die Anlage 1a gilt nicht für Arbeitertätigkeiten.	Für Arbeitertätigkeiten gilt Teil II der EntgO Bund, soweit die Tätigkeit nicht ausdrücklich in den Teilen III bis VI benannt wird und ...
	... sofern nicht eine Tätigkeit im Sinne der Anlage 5 Nr. 11 TVÜ-Bund vorliegt.
Der Allgemeine Teil (Teil I) der Vergütungsordnung enthält nicht nur allgemeine Tätigkeitsmerkmale, sondern auch Beispiele für bestimmte Berufsgruppen (Archiv- und Bibliotheksdienst, Ingenieure, Forscher).	Der Teil I enthält nur noch allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Alle Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Archiv- und Bibliotheksdienst, Ingenieure, Forscher) werden in Teil III gesondert geregelt.

Checkliste: (Alte) Neuregelungen im TV EntgO Bund	
Anlage 1a zu § 22 BAT – Altregelung	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)
	Der Teil I erfüllt eine Doppelfunktion, er regelt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eingruppierung im Verwaltungsdienst 2. Auffangmerkmale für nicht geregelte Tätigkeiten (§ 3 und Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 4 TV EntgO Bund)
ggf. sind Unterstellungsverhältnisse eingruppierungsrelevant	

Die vorhandenen Beschäftigten wurden in dieses System gemäß den Regelungen der § 24 ff. TVÜ-Bund grundsätzlich wie folgt übergeleitet:

1. Die Überleitung erfolgte unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe.
2. Die vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD nach Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung galt als Eingruppierung ...
3. ... für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.
4. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen fanden aufgrund der Überleitung in den TV EntgO Bund nicht statt.

Höhergruppierungen erfolgten nur auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten. Die für den Antrag geltende Ausschlussfrist wurde bis zum 30.06.2015 verlängert (Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17.10.2014).

Damit hatte sich zunächst die Hoffnung erfüllt, dass es keiner Eingruppierungsprüfung bedarf. Diese ist erst erforderlich, wenn sich die auszuübende Tätigkeit ändert.

Wichtig: Dabei ist jede Änderung von Relevanz, da § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund ausdrücklich von der unverändert auszuübenden Tätigkeit

spricht und nicht von einer eingruppierungsrelevanten Änderung auszuübender Tätigkeit!

Praxis-Tipp:

Der gemeinsame BAT-Bund/Länder ist Vergangenheit. Gleichwohl besteht weiterhin eine inhaltliche Nähe der Tätigkeitsmerkmale des TVöD-Bund zum TV-L!

1

Checkliste: TVöD-Bund/TV EntgO Bund und TV-L	
TVöD-Bund/TV EntgO Bund	TV-L
Die Grundsätze der Eingruppierung sind identisch (§§ 12, 13 TVöD-Bund/TV-L).
Die Leichtlohngruppe Entgeltgruppe 1 wird endgültig eingeführt, wobei auch für diese Arbeitsvorgänge zu bilden sind.
Beide Systeme gliedern nach Berufsgruppen.
Die auf den Grundsätzen der Eingruppierung aufbauenden Regeln werden im eigenständigen TV EntgO Bund bestimmt, der TV-L regelt diese in Anlage A zum TV-L.
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst sind auch in Entgeltgruppe 7 geregelt, während der TV-L diese in den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst nicht kennt.
Ab Entgeltgruppe 5 enthalten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst ausbildungsbezogene Tätigkeitsmerkmale (z. B. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1), die der TV-L nicht kennt.

Der TV EntgO Bund führte mit Entgeltgruppe 1 die neue Leichtlohngruppe endgültig ein (vgl. Richter/Gamisch, AuA 2009, S. 360 ff.). Damit sollten die besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Outsourcing gehört(e) auch im öffentlichen Dienst zur Normalität. Der Kostendruck beim Personal führt(e) zur Auslagerung einfacher Tätigkeiten an externe Dienstleister. Die neue Leichtlohngruppe soll diese Tendenz stoppen – und umkehren: Ziel der neuen Entgeltgrup-

pe 1 im TVöD-Bund ist das Insourcing. Die ersten Entscheidungen der Arbeitsgerichte wurden noch zum Übergangsrecht getroffen.

1

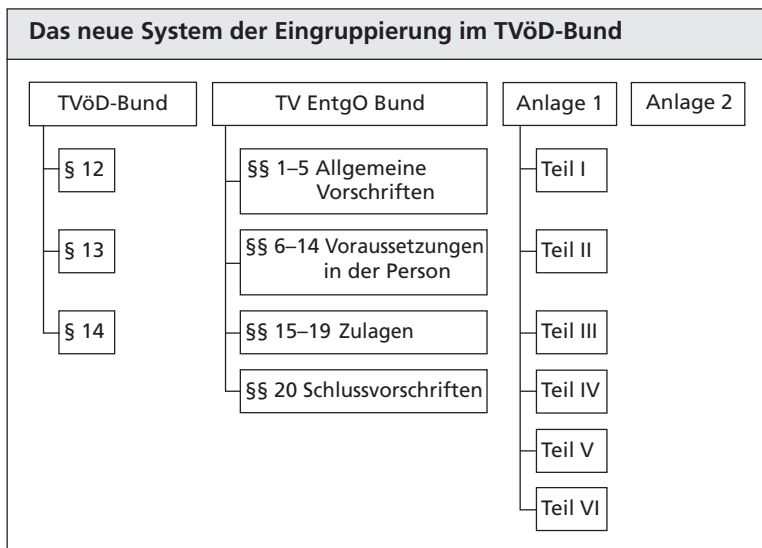
Zweifel am Erfolg der Idee sind danach durchaus berechtigt. Mit der Entgeltgruppe 1 im TVöD-Bund wurde eine Leichtlohngruppe geschaffen, die unterhalb der bislang niedrigsten Lohngruppe des alten Tarifvertrags der Arbeiter angesiedelt ist.

Neue Tätigkeitsmerkmale im Teil I finden sich lediglich in den Entgeltgruppen 2 bis 4. Zudem weichen die Entgeltgruppen 5 und 6 vom verwandten TV-L ab. Ansonsten wurde das Bestehende reformiert. Die befürchtete (oder erhoffte) Revolution blieb aus. Das spiegelt sich insbesondere in der faktischen Trennung der Belegschaft in „Angestellte“ und „Arbeiter“ wider. Für Letztere gelten generell der Teil II bzw. die Beispiele der Teile III bis VI TV EntGO Bund mit eigenständigen Regelungen.

2. Die neue Struktur der Entgeltordnung

Gleichwohl wurde mit der Neuregelung die Chance genutzt, den bislang recht unübersichtlichen Allgemeinen Teil um alle berufsgruppenspezifischen Merkmale „zu erleichtern“ (Archiv- und Bibliotheksdienst, Apotheker, Forschung, Kassendienst, Registraturen, Ingenieure). Diese Tätigkeitsmerkmale sind jetzt – strukturell überzeugender – im Teil III des TV EntGO Bund geregelt, der nun einheitlich alle berufsbildbezogenen Tätigkeiten zusammenfasst. Die Teile IV bis VI TV EntGO Bund treffen spezielle Regeln für einzelne Bundesministerien.

Die §§ 12 und 13 TVöD-Bund bestimmen, „wie“ die Eingruppierung ermittelt wird. Die Eingruppierungsregeln „an sich“ werden im TV EntGO Bund, einem gegenüber dem Manteltarifvertrag eigenständigen Tarifvertrag, geregelt. Der Mantel des TV EntGO Bund befasst sich über §§ 12, 13 TVöD-Bund hinaus mit speziellen Grundfragen der Eingruppierung, die eigentliche Entgeltordnung wird in Anlage 1 zum TV EntGO Bund geregelt.



Quelle: IPW – Institut für PersonalWirtschaft GmbH

Damit gliedert sich die neue Entgeltordnung in sechs Teile:



Gliederung der neuen Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen

1. Apotheker
2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
3. Ärzte und Zahnärzte
4. Ausbilder in Betrieben und Werkstätten
5. Beschäftigte in Bäderbetrieben
6. Baustellenaufseher, Bauaufseher
7. Bauzeichner und technische Systemplaner
8. Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten
9. Boten und Pförtner
10. Fahrer
11. Systemtechniker in der Fernmeldetechnik

12. Beschäftigte in der Forschung
13. Beschäftigte im Forstdienst
14. Fotografen
15. Fotolaboranten
16. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
- 16.1 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)
- 16.2 Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
- 16.3 Konferenzdolmetscher
- 16.4 Überprüfer und Übersetzer, Terminologen sowie Lexikografen
17. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnisch Beschäftigte
18. Geprüfte Gärtnermeister
19. Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik
20. Geschäftsstellenverwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
21. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
- 21.1 Audiologie-Assistenten
- 21.2 Desinfektoren, Gesundheitsaufseher
- 21.3 Diätassistentinnen
- 21.4 Ergotherapeuten
- 21.5 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen
- 21.6 Logopäden
- 21.7 Masseur und medizinische Bademeister
- 21.8 Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte
- 21.9 Medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfen
- 21.10 Orthoptisten
- 21.11 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 21.12 Pharmazeutisch-technische Assistenten
- 21.13 Physiotherapeuten
- 21.14 Präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfen
- 21.15 Psychologisch-technische Assistenten
- 21.16 Zahntechniker
22. Haus- und Hofarbeiter
23. Hausmeister
24. Beschäftigte in der Informationstechnik
25. Ingenieure

26. Internet- und Rundfunkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
27. Beschäftigte im Kassendienst
28. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik
- 28.1 Beschäftigte in der Konservierung und Restaurierung
- 28.2 Beschäftigte in der Grabungstechnik
29. Küchen- und Buffethilfskräfte
30. Laboranten und Werkstoffprüfer
31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristen, Magazinwärter
32. Geprüfte Meister
33. Modellbauer und -tischler
34. Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen
35. Redakteure
36. Beschäftigte in Registraturen
37. Reiniger
38. Reproduktionstechnische Beschäftigte
39. Schweißer
40. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
41. Techniker
42. Technische Assistenten
43. Tierärzte
44. Tierpfleger
45. Vermessungstechniker, Geomatiker und Messgehilfen
46. Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen
47. Wächter
48. Weitere Beschäftigte
- Teil IV **Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung**
- Teil V **Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**
- Teil VI **Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern**

Wichtig: Diese Kommentierung befasst sich mit den Teilen I und II. Anders als im TV-L und anderen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes existieren keine Vorbemerkungen zu allen Teilen der Ent-

Die Neuregelungen im Überblick

geltordnung. „Allgemeine Vorschriften“ im Sinne genereller Regeln werden stattdessen im Mantel des TV EntgO Bund aufgestellt:

1

Checkliste: Allgemeine Vorschriften	
TV EntgO Bund	Inhalt
§ 1 Abs. 1	Geltungsbereich
§ 1 Abs. 2	Ausnahmen vom Geltungsbereich
§ 2 Abs. 1	Geltung der Tätigkeitsmerkmale mit Hinweis auf Anlage 1
§ 2 Abs. 2	Tätigkeitsmerkmale mit Bezugnahme auf andere Entgeltgruppen
§ 2 Abs. 3	Definition der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3	Geltung der Teile IV bis VI
§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5	Grundsatz der Spezialität der Teile IV bis VI und Analogieverbot
§ 3 Abs. 2	Konkurrenz der Teile IV bis VI gegenüber Teil III und Analogieverbot für Teil I und Teil II
§ 3 Abs. 3	Konkurrenz der Teile III bis VI gegenüber Teil II und Analogieverbot für Teil I
§ 3 Abs. 4 Satz 1	Auffangfunktion des Teils I
§ 3 Abs. 4 Satz 2	Begrenzung der Auffangfunktion für die EG 2 bis 12
§ 3 Abs. 4 Satz 3	Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und sonstige Beschäftigte
§ 3 Abs. 5	Geltung der Entgeltgruppe 1 für alle Teile
§ 4	Definition „Ständiger Vertreter“
§ 5	Unterstellungsverhältnisse

Checkliste: Voraussetzungen in der Person	
TV EntgO Bund	Inhalt
§ 6	Voraussetzungen in der Person, Konkretisierung § 12 Abs. 2 Satz 6 TVöD-Bund
§ 7	Definition wissenschaftliche Hochschulbildung
§ 8	Definition Hochschulbildung
§ 9	Definition technische Hochschulbildung
§ 10	Definition geprüfter Meister und staatlich geprüfter Techniker

Stichwortverzeichnis

- Abgeschlossene Ausbildung** 51
Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung 51, 109, 123, 133, 142
Akademischer Zuschnitt 132
Anerkannter Ausbildungsberuf 155
Anlernung 70, 75, 152, 153, 154
Arbeitsvertrag 14, 23, 27, 28, 143, 144
Arbeitsvorgang 26, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 62, 64, 91, 114, 115, 144, 169, 170, 171, 173, 175
Auffangfunktion 48
Auszuübende Tätigkeit 26, 28, 31, 33, 39, 51, 64, 74, 108, 132, 133, 148

Bachelor 49, 106, 113
Bachelorgrad 105
Baukastenprinzip 52
Bedeutung 110, 121, 123, 126, 128, 129, 134, 137, 138, 139
Berufsbilder 50, 75, 132, 157, 159, 169
Beschäftigte
 – geringfügig 23
 – kurzfristig 24
Besondere Schwierigkeit 110, 121, 122, 123, 125, 134, 135, 136
Besonders hochwertige Arbeiten 161, 164
Besonders schwierige Aufgaben 139
Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit 110, 120
Betriebsrat 180, 181, 182, 183

Direktionsrecht 29

Einarbeitung 28, 67, 68, 70, 122, 152, 153, 164
Einfache Tätigkeiten 66, 67, 151
Einfachste Tätigkeiten 61, 65, 151
Eingruppierung in besonderen Fällen 38
Entgeltgruppe 17, 27, 28
Entsprechende Tätigkeit 74, 132

Fachhochschulausbildung 104
Fahrer 159
Funktionscharakter 36
Funktionsmerkmal 36

Gleichwertige Fähigkeiten 108
Gründliche Fachkenntnisse 68, 73, 75, 78, 176
Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse 51, 79, 80, 112, 171, 175, 176, 177

Heraushebungsmerkmal 53, 109, 110, 117, 122, 123, 142
Hochschulabschlüsse 104
Hochschulrecht 102
Hochwertige
 – Arbeiten 159
 – Leistungen 139

Körperkräfte 154
Korrigierende
 – Herabgruppierung 40
 – Höhergruppierung 40

Leitung 36, 129, 134, 140, 143

- Maß an Verantwortung** 110, 127, 129, 139, 141
- Master** 49, 106
- Mastergrad** 105
- Mitbestimmung** 180, 181, 182, 183
- Mitbestimmungstatbestand** 182
- Nicht-Dauerhaftigkeit** 41
- Normaltätigkeit** 123, 132, 157
- Normalverantwortung** 118
- Personalrat** 182
- Qualifikationsebene** 49, 50, 66
- Qualifikationsebenen** 102
- Qualifizierungsmaßnahmen** 107
- Regelausbildung** 107
- Schulungsanspruch** 183, 184
- Schwierige Tätigkeiten** 70, 75
- Sekretär** 71
- Selbständige Leistungen** 32, 85, 87, 91, 95, 109, 115, 171, 173, 174, 176
- Sonstiger Beschäftigter** 106
- Ständige Unterstellung** 143
- Stellenbeschreibung** 14, 31, 38, 66, 125, 164, 165, 169, 177, 181, 184
- Stellenbeschreibungsformular** 169
- Stellenbewertungskommission** 28, 183, 185
- Tarifautomatik** 14, 29, 31, 181
- Tätigkeiten** 108
- Übertragung** 39
- Übertragung höherwertiger Tätigkeiten** 183
- Umfassende Fachkenntnisse** 51, 101, 109, 112, 113, 115
- Umgruppierung** 39, 180, 181, 182
- Unterstellung** 16, 143
- Verwaltungseigene Prüfung** 52
- Verwandter Beruf** 157, 159
- Vorbemerkungen** 22, 47
- Vorübergehende Übertragung** 40
- Weisungsrecht** 143
- Zeitanteile** 14, 30, 36
- Zusammenfassende Betrachtung** 14, 37, 169, 175